

Bericht

des

schweizerischen Bundesgerichtes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1878.

(Vom 22. März 1879.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Gemäß Art. 24 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 27. Brachmonat 1874, beehren wir uns hiemit, Ihnen über unsere amtliche Thätigkeit während des Jahres 1878 Bericht zu erstatten.

I.

Allgemeiner Theil.

Der Bau des Bundesgerichtshauses hat geringe Fortschritte gemacht. Unterm 19. Mai 1877 hatten wir auf die Einladung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes demselben unsere Ansichten mitgetheilt über einige Abänderungen, die von der Gemeindebehörde in Lausanne an dem ursprünglichen Bauprogramme gewünscht worden waren. Am 14. Juni 1877 erhielt das modifizierte Bauprogramm die Zustimmung des hohen Bundesrathes, worauf der Munizipalrath von Lausanne einen allgemeinen Konkurs zur Einreichung von Bauplänen eröffnete. Wie bekannt, soll das

Bundesgerichtshaus auf dem Promenadenplatz Montbenon erstellt werden. Laut Mittheilung waren 82 Pläne eingegangen, von denen jedoch zufolge Gutachten einer von der Gemeindebehörde von Lausanne niedergesetzten Expertenkommission, datirt vom 7. Januar 1878, keiner zur Ausführung vollständig geeignet schien. Immerhin waren aber drei dieser Pläne mit Preisen gekrönt worden. Mit Schreiben vom 15. Juli 1878 zeigte uns der Herr Syndic von Lausanne an, daß die Gemeinde drei neue Vorprojekte habe ausarbeiten lassen, bezüglich deren dann am 30. November 1878 unter Leitung der Herren Bundesräthe Droz und Anderwert zwischen Abgeordneten des Bundesgerichtes und der Gemeindebehörde von Lausanne eine Konferenz stattfand. Zwei dieser neuen Vorprojekte sind verfaßt von Architekt Recordon in Vevey, der bei dem gewalteten Konkurs den dritten Preis erhalten hatte, und das Dritte von zwei Mitgliedern des Stadtrathes von Lausanne. Das Bundesgericht, um seine Meinungsäußerung angegangen über die Ausführbarkeit dieser Projekte, entsprach mit Bericht an das eidgenössische Departement des Innern vom 31. Dezember 1878. So ist nun das Jahr 1879 gekommen, und es bewegt sich der Bau des Bundesgerichtshauses immer noch auf dem Gebiete von Vorprojekten.

Mit Schreiben vom 6. Juni 1878 richtete der Bundesrath an uns die Einladung, ihm auf Grund der bisher bei Zwangsliquidationen gemachten Erfahrungen unsere Anschauung kund zu geben betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen, speziell in der Richtung der Sicherung der Kranken- und Unterstützungskassen der Eisenbahnangestellten. Wir theilten unsere dahergigen Bemerkungen dem Bundesrath mit vermittelst Schreiben vom 16. November 1878. Diese Angelegenheit wurde hernach erledigt durch das Nachtragsgesetz vom 20. Dezember 1878. Was eine allgemeine Revision des genannten Gesetzes betrifft, so sind wir bereit, seiner Zeit unsere weitem Vorschläge einzureichen, glauben aber, daß es zweckmäßig sei, diesfalls vorerst noch eine reichere Erfahrung abzuwarten, die uns unsere Rechtssprechung auf diesem Felde bieten wird.

Bezüglich der Veröffentlichung der amtlichen Sammlung der Entscheidungen unseres Gerichtes haben wir am 26. April 1878 beschlossen, die Zahl der Exemplare von 2000 auf 1500 zu reduzieren, als dem Bedürfniß genügend; wir hoffen, damit eine jährliche Ersparniß von Fr. 1000 zu erzielen.

In dem Rechenschaftsbericht über das Jahr 1877 hatte die Kommission des Nationalrathes sich gegen das Verfahren aus-

gesprochen, das vom Bundesgerichte bei Behandlung von Scheidungsklagen in einzelnen Fällen eingehalten worden, indem dasselbe mit der ausgesprochenen Scheidung nicht gleichzeitig auch gemäß Art. 49, Absatz 2 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe die vermögensrechtlichen Folgen geordnet, sondern letztere den kantonalen Gerichten zum Entscheide überwiesen habe. Wir müssen zugeben, daß dies Verfahren, welches übrigens nur in Ausnahmefällen vorkommt, mit dem Wortlaute der zitierten Gesetzesbestimmung nicht völlig übereinstimmt. Gleichwohl stand aber dem Bundesgerichte kein anderer Ausweg diesfalls offen. Der Art. 30, Absatz 4 des Organisationsgesetzes über die Bundesrechtspflege schreibt nämlich vor, daß das Bundesgericht seinem Urtheile den von den kantonalen Gerichten festgestellten Thatbestand zu Grunde zu legen habe. Zudem ist nach dem gleichen Artikel die Anordnung einer Aktenvervollständigung, welche letztere übrigens laut Gesetz wieder durch das kantonale Gericht auszuführen wäre, vor Bundesgericht nur insoweit zulässig, als über bestrittene Thatsachen ein Beweis vor kantonalen Instanzen überhaupt nicht zugelassen, d. i. verweigert worden war. Dem Bundesgerichte geht somit jede gesetzliche Befugniß ab, bei Begehren um Abänderung kantonalen Urtheile selbstständige Beweise aufzunehmen. Nun kommt es hie und da vor, daß Scheidungsbegehren an uns gelangen, bei denen vor kantonalen Gerichten keinerlei Instruktion hinsichtlich der Vermögens und Erwerbsverhältnisse der Ehegatten stattgefunden, so daß die Akten nicht den mindesten Ausweis hierüber, ja nicht einmal bestimmte Beweisansprüche der Parteien enthalten. Wie soll nun in solchen Fällen das Bundesgericht, wenn es entgegen dem kantonalen Urtheile die Scheidung ausspricht, gleichzeitig mit dieser ein materielles und richtiges Urtheil über die vermögensrechtlichen Folgen (Entschädigung, Herausgabe von Vermögen, Alimente) fällen können? Dies ist beim Abgang jedes Aktenmaterials nicht möglich. Aus diesem Grunde mußte daher das Bundesgericht dazu kommen, in Ausnahmefällen bei ausgesprochener Scheidung nur grundsätzlich festzusetzen, welchen der beiden Ehegatten das alleinige oder mehrere Verschulden treffe, und im Uebrigen den kantonalen Gerichten die Entscheidung über die vermögensrechtlichen Folgen überlassen. Wir glauben, daß dies Verfahren sich um so mehr rechtfertigen läßt, da die vermögensrechtlichen Folgen nicht nach eidgenössischem Recht, sondern nach kantonalem Rechte zu entscheiden sind (Art. 49 des Civilstandsgesetzes), und eine Vervollständigung der Akten ja sonst schon durch die kantonalen Gerichte vorgenommen werden müßte (Art. 30 des Organisationsgesetzes über die Bundesrechtspflege).

II.

Im Laufe des Jahres 1878 gingen beim Bundesgerichte ein:
 323 Rekurse und Prozesse.

Zu dieser Zahl kommen hinzu:

207 Rekurse und Prozesse, welche am 31. Dezember 1877 noch im Stadium der Instruktion sich befanden, so daß

530 Streitsachen im Jahre 1878 in Behandlung waren.

Von diesen 530 Fällen sind

293 als Civilstreitigkeiten zu verzeichnen;

12 beschlagen die freiwillige Gerichtsbarkeit;

2 sind Beschwerden beim Kassationsgericht, und

223 staatsrechtlicher Natur.

530

Zur Erledigung der Geschäfte haben 106 ordentliche und außerordentliche Sitzungen stattgefunden.

A. Civilrechtspflege.

Die oben erwähnten 293 Civilprozesse rubriziren sich wie folgt:

74 Rekurse gegen Entscheide eidgenössischer Schatzungskommissionen in Expropriationssachen von Eisenbahnen;

67 Beschwerden gegen Entscheide des Masseverwalters der Bern-Luzernbahn, und

152 eigentliche Civilprozesse, nämlich:

36 Klagen gegen Pfandbestellung von Eisenbahnen (33 die Nordostbahn, 2 die Wädensweil-Einsiedelbahn und 1 die Simplonbahn betreffend);

8 Entschädigungsforderungen aus dem Haftpflichtgesetz;

29 Klagen aus dem Bundesgesetz über Civilstand und Ehe (27 Ehescheidungsprozesse, 2 Appellationen gegen obergerichtliche Urtheile wegen verweigerter Ehebewilligung);

3 Fälle von Heimatlosigkeit;

3 Prozesse zwischen Gemeinden über Heimatrecht;

2 Schadensersatzklagen gegen den Bund;

1 Schadensersatzklage des Bundes gegen Kantone;

48 Prozesse zwischen Kantonen und Privaten;

21 Prozesse, in denen das Bundesgericht als forum prorogatum angerufen wurde;

1 Forderungsklage wegen Erbsansprüchen, zu deren Behandlung dem Bundesgerichte jegliche Kompetenz abging.

293. 152

Von den 293 Civilprozessen sind

- 89 durch Urtheil und
- 131 durch Vergleich, Rückzug, oder Annahme der Urtheilsanträge erledigt worden;
- 73 befinden sich noch im Stadium der Instruktion.

1) Von den 74 Expropriationsrekursen sind

- 8 durch Urtheil erledigt worden;
- 39 durch Annahme des Urtheilsantrages des Instruktionsrichters und durch Rückzug;
- 27 befinden sich noch in Instruktion.

74

2) Von den 67 Beschwerden gegen Entscheide des Masseverwalters wurden erledigt:

- 10 durch Urtheil;
- 28 durch Annahme des Urtheilsantrages der Instruktionskommission;
- 28 durch Rückzug;
- 1 ging auf das Jahr 1879 über.

67

3) Von den 152 eigentlichen Civilprozessen sind

- 71 durch Urtheil erledigt worden;
- 36 durch Vergleich, Rückzug oder Inkompetenzerklärung;
- 45 bleiben in Instruktion.

152

B. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Hieher zählen:

- 1 Liquidation der Bern-Luzern-Bahn, übertragen vom Jahre 1877;
- 9 Liquidationsbegehren von Eisenbahnen, gerichtet gegen die Rigi-Kaltbad-Scheidegg-Bahn, die schweizerische Nationalbahn, die Tößthalbahn, die schweizerischen Lokalbahnen und die Rorschach-Heiden-Bahn;
- 2 Rekurse gegen Administrativentscheide des Masseverwalters der Nationalbahn, die Konzession Seebach-Zürich betreffend.

12

Von diesen Fällen wurden erledigt:

- 3 durch Rückzug (Tößthalbahn, schweizerische Lokalbahnen und Rorschach-Heiden);
- 3 Bahnen befinden sich in Liquidation (Bern-Luzern-Bahn, Rigi-Kaltbad-Scheidegg-Bahn und Nationalbahn, von denen noch weiter unten die Rede sein wird;)
- 6 blieben pendent (4 Liquidationsbegehren, wovon 3 gegen die schweizerischen Lokalbahnen und 1 gegen die Tößthalbahn gerichtet, und 2 Beschwerden betreffend die Konzession Seebach-Zürich).

12

C. Strafrechtspflege.

In diesem Gebiete gingen 2 an das Kassationsgericht gerichtete Beschwerden ein, die einte von Landjäger Messerli und dem Jagdverein in Burgdorf gegen ein Urtheil der Polizeikammer des Kantons Bern wegen Verletzung des Bundesgesetzes über Jagd- und Vogelschutz vom 17. Herbstmonat 1875, die andere von Gebrüder Billeter in Baden gegen ein Urtheil des Obergerichtes des Kantons Aargau wegen Verletzung des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877. In beiden Fällen war vorerst die Kompetenzfrage zu entscheiden, deren Beurtheilung in das Jahr 1879 überging.

Andere die Strafrechtspflege beschlagende Geschäfte sind im Jahre 1878 nicht an das Bundesgericht gelangt.

D. Staatsrechtliche Rekurse.

Von den 223 staatsrechtlichen Rekursen betrafen:

- 159 Beschwerden wegen Verletzung der Bundesverfassung oder Bundesgesetze,
 - 46 wegen Rechtsverweigerung oder ungleicher Behandlung (Art. 4 der Bundesverfassung);
 - 13 wegen Doppelbesteuerung, bezw. Stellung der Niedergelassenen (Art. 46 der Bundesverfassung);
 - 8 betreffend Kultussteuern (Art. 49 der Bundesverfassung);
 - 1 betreffend Urtheilsvollzug (Art. 61 der Bundesverfassung);
 - 40 betreffend persönlichen Gerichtsstand (Art. 59 der Bundesverfassung);

159. 108 Uebertrag.

159. 108 Uebertrag.

3 betreffend verfassungsmäßigen Gerichtsstand (Art. 58 der Bundesverfassung);

4 betreffend Schuldverhaft (Art. 59 der Bundesverfassung);

6 betreffend das Recht zur Ehe, resp. das Ehegesetz (Art. 54 der Bundesverfassung);

3 betreffend Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht;

2 betreffend Preßfreiheit;

6 Kompetenzkonflikte zwischen Kantonen;

1 Auslieferungsbegehren zwischen Kantonen;

3 Beschwerden, die Anwendung des Expropriationsgesetzes betreffend;

23 verschiedene Materien betreffend;

159

5 Rekurse betreffend Konkordate unter Kantonen;

49 Rekurse betreffend Verletzung von Kantonsverfassungen;

10 Rekurse betreffend Staatsverträge, wovon 4 Auslieferungsbegehren.

223

Von den 223 staatsrechtlichen Rekursen wurden

154 durch Urtheil,

13 durch Inkompetenzerklärung des Gerichtes und

24 durch Rückzug erledigt;

32 waren am 31. Dezember 1878 noch in Instruktion begriffen.

223

Von den 167 erledigten Rekursen wurden 20 begründet erklärt, 147 als materiell unbegründet oder wegen Inkompetenz abgewiesen.

Von den durch Entscheid des gesammten Bundesgerichtes erledigten Geschäften betrafen:

den deutschen Landestheil:

civilrechtliche Entscheide	.	.	45
staatsrechtliche „	.	.	115
		—	160

den französischen Landestheil:

civilrechtliche Entscheide	.	.	6
staatsrechtliche „	.	.	38
		—	44

den italienischen Landestheil:

civilrechtliche Entscheide	.	.	18
staatsrechtliche	"	.	8
		—	26

In den weiter oben angeführten Zusammenstellungen ist die Zahl der vom Bundesgerichte durch Urtheil erledigten civilrechtlichen Anstände und staatsrechtlichen Rekurse etwas höher, da dort die Zahl der getrennt eingegangenen Klagen und Rekurse angegeben ist, während bei deren Erledigung die betreffenden Parteien, deren Begehren die nämliche Materie beschlugen, gemeinsam behandelt und in ein Urtheil zusammengefaßt wurden.

Die Auslieferungsbegehren betrafen folgende Staaten:

1) Das Deutsche Reich: 3 Fälle.

Die wegen Fälschung von Privatdokumenten verlangte Auslieferung eines A. W. Hartung von Berlin wurde vom Bundesgerichte bewilligt mit Urtheil vom 29. März 1878. Das Begehren Hartung's um provisorische Freilassung überließ das Bundesgericht mit Beschluß vom 27. März 1878 dem Bundesrathe zur Erledigung, indem ihm nach Art. 58 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege lediglich die Frage der Auslieferung zur Entscheidung zukomme.

Auf Begehren der k. bayerischen Gesandtschaft in Bern bewilligte das Bundesgericht mit Urtheil vom 15. Juli 1878 die Auslieferung des vom Bezirksgerichte Nürnberg wegen Meineid verurtheilten Georg Alt, von Affalterthal, bayerischen Bezirksamtes Forchheim.

Gegen Ernst Marin Michel, der, zu Straßburg geboren, seiner Zeit für Frankreich optirt hatte, lagen zwei Auslieferungsbegehren vor, das eine von der deutschen Gesandtschaft wegen des Verbrechens der Wechselfälschung, das andere von der französischen Gesandtschaft wegen betrüglichen Bankerotts. Da das erstgenannte Auslieferungsbegehren das ältere war, so wurde in Uebereinstimmung mit der daherigen Anschauung des Bundesrathes mit Urtheil des Bundesgerichtes vom 23. August 1878 die Auslieferung an Deutschland bewilligt.

2) Frankreich: 1 Fall.

Auslieferung des Aristide Rousset, von Arran (Frankreich), wegen Betrug, bewilligt durch Urtheil des Bundesgerichtes vom 6. April 1878.

E. Konkursrechtliche Liquidationen.

1. Liquidation der Bern-Luzern-Bahngesellschaft.

Vom Jahre 1877 waren 65 unerledigte Rekurse gegen Entscheide des Masseverwalters auf das Jahr 1878 übergegangen, wozu noch zwei neue Rekurse kamen. Dieselben betrafen, wie wir schon im vorjährigen Geschäftsberichte hervorzuheben die Ehre hatten, hauptsächlich Reklamationen den Bahnbau betreffend, sei es wegen erlittenen Schädigungen, sei es wegen Ausrechnung bezüglich in Abtretung gefallenen Landes. Dieselben wurden zum größten Theil erledigt durch die seitens der Parteien geschehene Annahme der von der bundesgerichtlichen Delegation erlassenen gutachtlichen Entscheide. Einzelne Rekursfälle beschlagen die Kollokation dieser Forderungen, wobei sich das Bundesgericht veranlaßt sah, eine nähere Definition zu geben über Liquidationskosten und das Konkursprivilegium des Arbeitslohnes.

Nachdem der Masseverwalter noch verschiedene gewaltete Anstände bereinigt hatte, konnte von demselben im Dezember 1878 die Restzahlung auf die Obligationen des 10-Millionen-Anleihe der Bern-Luzern-Bahn mit Fr. 68. 50 geordnet werden. Die Obligation von Fr. 1000 erhielt somit im Ganzen Fr. 818. 50. Sämmtliche 10,000 Stück Obligationen sind durch die Masseverwaltung dem eidg. Eisenbahn- und Handelsdepartement zur Verifikation deren Auszahlung vorgewiesen worden, mit Ausnahme von drei Partialen, die noch nicht zur Einlösung eingereicht wurden und für welche die entsprechenden Beträge gemäß Art. 45 des Zwangsliquidationsgesetzes für Eisenbahnen zinstragend angelegt worden sind. Die Originalpfandurkunde für das Anleihen von 10 Millionen Franken wurde am 8. Februar 1879 dem eidg. Pfandbuchführer zur Löschung abgegeben. Unterm 2. November 1878 bezeichnete das Bundesgericht die HH. Ed. von Grenus in Bern und Banquier Sieber in Lausanne als Revisoren über die gesammte Verwaltung des Masseverwalters, und ließ auch durch eine Abordnung aus seiner Mitte von den Liquidationsakten Einsicht nehmen. Die Erledigung der Ausrechnung und der förmliche Abschluß der Liquidation wird voraussichtlich in der ersten Hälfte des Jahres 1879 stattfinden, und es wird der Masseverwalter, Hr. alt-Ständerath Russenberger, einen einläßlichen Bericht über die Durchführung der Liquidation einreichen, welchen wir Ihnen zur Kenntniß bringen werden.

2. Liquidation der Schmalspurbahn Rigi-Kaltbad-Scheidegg.

Unterm 5. Januar 1878 hatte die Betriebsgesellschaft der Rigi-Kaltbad-Scheidegg-Eisenbahn, gleichzeitig Besitzerin der Rigi-

hôtels Rigikulm, First und Scheidegg, dem Bundesgerichte die Erklärung eingereicht, die gerichtliche Liquidation ihres Unternehmens eintreten zu lassen. In Folge dessen wurde vom Bundesgerichte am 22. Januar 1878 diese Liquidation erkannt, selbe jedoch auf die bestehende Schmalspurbahn beschränkt, da nur der Betrieb von Eisenbahnunternehmungen unter eidgenössisches Recht fällt und auf den Hôtels zudem selbstständige Hypothekarverschreibungen ruhten, deren Liquidation den kantonalen Behörden zufallen mußte. Als Masseverwalter wurde Hr. Fürsprech Dr. Zemp in Luzern bezeichnet, dem bis zum 9. März 1878 sämtliche Anforderungen an die Masse einzureichen waren. Die in Liquidation befindliche Bahn beruht auf Konzessionen der Kantone Schwyz und Luzern, weil beider Kantonsgebiet in Anspruch nehmend. Beide Konzessionen enthalten den ungewöhnlichen Vorbehalt zu Gunsten des Konzessionärs, daß derselbe berechtigt sei, auch während der Dauer der Konzession nach freiem Ermessen auf diese zu verzichten.

Behufs Veräußerung der Bahn mußte daher auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden, und es taxirten die bundesgerichtlichen Experten den Werth der Bahn

für den Fall des Fortbetriebes auf Fr. 237,000,			
"	"	"	" Betriebes mit Dampfomnibus auf Fr. 246,000,
"	"	"	" Betriebes als Pferdebahn auf Fr. 284,000,
"	"	"	" Abbruches auf Fr. 134,000.

In den Büchern der Gesellschaft war der Werth der Bahn mit Fr. 340,027 angegeben. Ursprünglich betrug der Kostenwerth $1\frac{1}{2}$ Millionen Franken. Nachdem der Betrieb der Bahn für den Sommer 1878 durch Betriebsvertrag, abgeschlossen den 31. Mai, der Rigibahngesellschaft auf deren Rechnung und Gefahr übertragen worden war, fand am 21. September 1878 die erste Versteigerung statt, ohne daß jedoch irgend ein Käufer sich meldete. Bei der zweiten Versteigerung, vom 7. Dezember, anerbote die Rigibahngesellschaft einen Kaufpreis von Fr. 10,000. Das Bundesgericht gab hievon den Obligationsgläubigern der Rigi-Kaltbad-Scheidegg-Bahn Kenntniß, um zu vernehmen, ob sie gegen eine Veräußerung der Bahn für diesen Preis Einwand erheben oder nicht. Zwei Fünftheile des Obligationenkapitals protestirten gegen einen Zuschlag mit Rücksicht auf den weit höhern reellen Abbruchswerth der Bahn. Mehrere Banken, darunter speziell die Aargauische Kreditanstalt, unterstützten diese Protestation mit besonderer Eingabe an das Bundesgericht. Letzteres beschloß dann am 4. Januar 1879, das Angebot, so wie es gestellt worden, nicht anzunehmen, um so mehr, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen war, die käufliche Uebernahme könnte die Folge haben, daß die Bahn nicht wirklich

fortbetrieben, sondern vom Erwerber selbst zum Abbruch veräußert würde. Das Bundesgericht wird nun gemäß Art. 32 des Zwangsliquidationsgesetzes bezüglich der Liquidation nach Anhörung des hohen Bundesrathes, der betreffenden Kantonsregierungen und der Gläubiger eine andere sachgemäße Verfügung zu treffen haben, welche jedoch in das neue Geschäftsjahr fällt.

3. Liquidation der Nationalbahn.

Anfangs Februar 1878 war von verschiedenen Gläubigern dieser Bahn, die den kantonalen Rechtstrieb für eine Gesamtsumme von Fr. 94,516. 65 durchgeführt, aber leere Pfandscheine erhalten hatten, gemäß Art. 19 des Bundesgesetzes über Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen die Liquidation der Nationalbahn beim Bundesgerichte begehrt worden. Die Verwaltung der Nationalbahn erklärte mit Schreiben vom 14./16. Februar 1878 zur Zeit sich außer Stand, die fraglichen Forderungen, sei es durch Zahlung oder Sicherstellung, einzulösen, wünschte dagegen, daß das Bundesgericht ihr eine angemessene Frist einräume zur Liquidation der Aktiven der Gesellschaft und zur Erzielung eines Ausgleiches mit den Kreditoren. Da im Falle des Art. 19 des citirten Bundesgesetzes dem Bundesgerichte kein Recht zusteht, einer Bahngesellschaft, gegen die nach kantonalem Rechte der Schuldentrieb durchgeführt worden, und die dabei als zahlungsunfähig sich herausgestellt hat, behufs freiwilliger Liquidation ihrer Aktiven und Passiven Termin einzuräumen, und die Mehrzahl der Rechtstriebsgläubiger auf ihren Konkursbegehren beharrten, so sah sich das Bundesgericht genöthigt, gestützt auf Art. 19 des Bundesgesetzes über Zwangsliquidation der Eisenbahnen, mit Verfügung vom 18. Februar 1878 die Liquidation der Nationalbahn anzuordnen. Herr alt-Ständerath Russenberger von Schaffhausen wurde mit provisorischer Besorgung der Masseverwaltung beauftragt, bis ein definitiver Masseverwalter bezeichnet werden konnte. Letzteres geschah sodann unterm 27. März 1878 durch die Wahl des Herrn Kantonsrichter A. Bärlocher von St. Gallen.

Die badischen Staatsbahnen hatten schon vor der Liquidation, Anfangs Februar 1878, die Fortführung des direkten Verkehrs mit der Nationalbahn abgebrochen und wollten in der Folge auch die Gestattung der Mitbenutzung der Bahnhöfe in Konstanz und Singen zurückziehen, weil die Nationalbahngesellschaft die in den Monaten August bis Dezember 1877 aus dem direkten Personen- und Güterverkehr bezogenen Beträge, soweit dieselben Guthaben der badischen Staatsbahnen waren, an diese nicht rückvergütet hatte und gleichzeitig für die Bahnhöfe von Konstanz und Singen noch Mieth-

zinse schuldig geblieben war. Am 23. Februar 1878 hatte das Amtsgericht Konstanz sogar für eine daherige Forderung von 66,664 Mark an die Direktion der Nationalbahn eine Zahlungsaufforderung erlassen, mit Androhung des Zwangsverfahrens. Es konnte sodann eine Verständigung getroffen werden, in Folge deren der direkte Verkehr mit den badischen Bahnen wieder aufgenommen und auch die Mitbenutzung der Bahnhöfe Konstanz und Singen nicht weiter beanstandet wurde.

Schwierigkeit bot von Anfang dieser Liquidation an die Frage des Fortbetriebes der Bahn, indem deren Einnahmen, während ein Obligationenkapital von 16 Millionen auf der Bahn haftet, nicht einmal ausreichen, um die Betriebskosten zu decken, der Bundesrath aber die nöthigen Gelder hierfür nicht vorschießen wollte und das Bundesgericht selbst keine Mittel besaß, die sich ergebenden Ausfälle zu decken. Vor Allem suchte nun der Masseverwalter eine Verminderung der Ausgaben durch eine Reduktion des angestellten Personals wie der fahrplanmäßigen Bahnzüge herbeizuführen. Gleichzeitig behielt man sich für den Anfang mit der Aufnahme eines Anleihens bei einem Bankinstitute, unter Zusicherung, die schuldig werdenden Beträge als Liquidationskosten seiner Zeit in erster Klasse der Massegläubiger anzuweisen. Dabei behielt sich jedoch das Bundesgericht die Frage offen, inwieweit dasselbe gemäß Art. 20 des Bundesgesetzes über Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen sich pflichtig erachte, den Betrieb einer Bahn, deren Einnahmen die Betriebskosten nicht decken, unter allen Bedingungen und selbst zum nachweisbaren Schaden der Massegläubiger fortzusetzen, und ob nicht auch diesfalls das Interesse der Pfandgläubiger einer Bahn, über welche die Zwangsliquidation ausgebrochen, eine gewisse Grenze vorschreibe. Von der Ansicht ausgehend, die Forterhaltung des Betriebes liege im Interesse der an der Nationalbahn beteiligten Gemeinden, suchte dann der Masseverwalter auch diese zu Beitragsleistungen an die Deckung des Betriebsdefizites beizuziehen. Das Betriebsdefizit war von dem damaligen Betriebschef der Nationalbahn für die 9 Monate bis 1. November 1878, bis auf welche Zeit man hoffte, die Versteigerung der Bahn abhalten zu können, auf zirka Fr. 150,000 berechnet worden. Unterm 24. April 1878 konnte nun unter Mitwirkung des Vorstandes des schweiz. Eisenbahndepartements und Abgeordneten des Bundesgerichts, wie der Kantonsregierungen von Schaffhausen, Thurgau, Zürich und Aargau, eine Verständigung getroffen werden, mit welcher die an der Nationalbahn beteiligten Gemeinden eine Summe von Fr. 75,000 vorschießen sollten, unter der Zusicherung seinerzeitiger Rückvergütung aus dem Erlös der Masse, soweit dieser nicht von den ersten vier Klassen der Kollo-

kationsgläubiger in Anspruch genommen würde. Diese Uebereinkunft wurde allseitig ratifizirt. Die Annahme, den Verkauf der Bahn im November 1878 realisiren zu können, erfüllte sich nicht. Nicht allein hatte die Aufnahme der Taxation der Bahn durch Experten und die Vorberathung der Steigerungsbedingungen eine längere Zeit in Anspruch genommen, als erwartet worden, sondern hatten verschiedene Umstände, worunter auch die streitige Frage der Bahnhofserweiterung von Winterthur, eine raschere Abwicklung verhindert. Ueberdies wünschten die Regierungen von Zürich und Aargau, es möchte mit der Versteigerung der Bahn weitere Zeit zugewartet werden, in der Hoffnung, daß später eher Aussicht für eine günstigere Verwerthung der gesamten Linie vorhanden wäre. Es mußte daher für neue Beschaffung von Geldmitteln zur Fortführung des Betriebes gesorgt werden. Dies geschah auf einer neuen Konferenz, die erneut unter Leitung des Vorstandes des eidg. Eisenbahndepartements am 19. September 1878 in Zürich stattfand, bei welcher nicht allein für den Winterfahrtenplan eine weitere Reduktion der fahrplanmäßigen Bahnzüge, als durch die Nothwendigkeit geboten, allseitig anerkannt, sondern auch eine Uebereinkunft vereinbart wurde, dahin gehend: es verzichteten die an der Nationalbahn theilhabenden Gemeinden für ihre zugesicherten Betriebsvorschüsse von Fr. 75,000 auf deren Rückerstattung, unter der Bedingung, daß der Betrieb der Bahn bis zum 15. Oktober 1879 fortgesetzt werde und die Antheilhaber des Obligationenkapitals von 5 Millionen, haftend auf der Ostsektion der Nationalbahn, bis dahin die nöthigen weiteren Vorschüsse für den Betrieb vorstrecken. Auch diese Uebereinkunft fand ihre allseitige Ratifikation, seitens der theilhabenden Gemeinden der Kantone Zürich und Thurgau aber erst, nachdem sie vernommen hatten, daß der Masseverwalter Mangels nöthiger Geldmittel für den Fortbetrieb der ganzen Linie bei dem Bundesgerichte um theilweise Einstellung des Betriebes eingekommen sei. Bis Mitte Oktober 1879 ist somit der Betrieb, freilich in reduzirtem Maße, wieder gesichert, und es hat bis dahin der Verkauf der Bahn sich abzuwickeln.

Für die Festsetzung der Steigerungsbedingungen ist von Werth, daß vor dem Verkauf der Bahn durch Entscheid des Bundesrathes festgestellt werde, inwieweit die beschlossene Bahnhofserweiterung in Winterthur, die einen Kostenaufwand von 3½ Millionen erfordern würde, und bei welcher neben der Nordostbahn und Tössthalbahn auch die Nationalbahn theilhabend ist, in dem bisher projektierten Umfange wirklich auszuführen sei. Wir haben aus diesem Grunde mit Beschluß vom 16. Oktober 1878 die Anordnung der ersten Versteigerung der Nationalbahn bis auf Weiteres verschoben, freilich in der Annahme, daß diese Angelegenheit in Bälde ihre

Regelung finde. Wäre dies nicht der Fall, so sähe sich das Bundesgericht genöthigt, mit Rücksicht auf die prekäre Lage, in welcher sich der Betrieb der Bahn befindet, und welche eine Beschleunigung der Liquidation zur Nothwendigkeit macht, auf Grundlage des bisherigen Bauprogramms vorzugehen.

Die Anmeldung der Forderungseingaben an die in Liquidation befindliche Nationalbahn hatte laut Ausschreibung bis zum 20. April 1878 zu geschehen. Der Masseverwalter hat die angemeldeten Forderungen geprüft und seine diesfallsigen Entscheidungen gemäß Art. 24 des Zwangsliquidationsgesetzes unterm 24. Januar 1879 getroffen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Lausanne, den 22. März 1879.

Im Namen des schweizerischen Bundesgerichtes,

Der Präsident:

J. Morel.

Der Gerichtsschreiber:

Hafner.



Summarische Uebersicht der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz

vom Monat März 1879 und 1878.

(Mit Angabe der wichtigsten Waarenartikel.)

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1879.	1878.	1879.	1878.
	Stüke.	Stüke.	Stüke.	Stüke.
Vieh: Kleinvieh	6,897	7,321	5,607	3,535
Großvieh	12,653	24,465	3,998	5,282
Pferde, Maulthiere und Füllen	943	590	287	258
Vom Werth taxirte Waaren:	Werth.	Werth.	Werth.	Werth.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Akergeräthe, Fuhrwerke, Lastwagen, Kähne, Mühlsteine	44,354	42,270	—	—
Eisenbahnwagen aller Art	—	25	—	—
Holz: Bauholz, rohes.	—	—	219,265	108,963
Brennholz	—	—	18,592	27,971
Sägewaare und vorgearbeitetes Nuzholz	—	—	317,746	271,020
Holzkohlen	—	—	3,230	7,070

		Einfuhr		Ausfuhr	
		1879.	1878.	1879.	1878.
		Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.
Vom Gewicht taxirte Waaren:					
	Total .	1,699,681	1,575,843	189,842	175,685
wovon:	Amlung	2,635	2,250	92	19
	Apotheker- und Droguerie waaren, nicht besonders benannte	577	570	154	360
	Arbeiten, fertige, wie Kleider, Weißzeug etc.	862	882	53	93
	Asphalt	376	434	15,478	4,500
	Baumwolle, rohe	26,235	24,271	13	407
	Baumwollenabfälle	1,052	760	728	1,360
	Baumwollengarn, rohes	520	557	3,655	5,284
	„ gebleichtes	509	456	257	258
	Baumwollgewebe, rohe	1,566	1,936	2,483	3,284
	„ gefärbte	1,903	1,999	9,009	7,629
	Bausteine, behauene	6,316	10,708	1,770	1,395
	Bettfedern und Flaum	307	342	7	5
	Bier in Fässern	5,679	5,893	1,292	668
	Bijouteriewaaren	42	37	4	12

	Einfuhr		Ausfuhr.	
	1879.	1878.	1879.	1878.
	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.
Branntwein und Weingeist in Fässern . . .	10,798	11,098	546	537
„ „ „ „ Flaschen . . .	76	66	84	19
Bücher und Musikalien . . .	701	688	556	614
Butter und Schweineschmalz . . .	8,628	6,127	597	520
Cacaobohnen . . .	140	324	—	—
Cement . . .	20,481	25,721	545	530
Chemische Produkte, nicht besonders benannte .	463	361	506	356
Chocolate . . .	6	7	275	345
Dachziegel und Baksteine . . .	25,256	24,558	6,842	8,042
Eisen und Stahl, roh, in Masseln . . .	20,099	11,602	4,975	2,357
Eisen, geschmiedetes . . .	8,466	12,750	352	230
Eisen und Eisenblech zum Maschinenbau . . .	6,362	6,679	5	—
Eisenblech (Schwarzblech) . . .	1,583	2,520	36	15
„ (Weißblech) . . .	5,239	2,433	—	8
Eisenbahnschienen . . .	1,077	13,867	454	2,851
Eisendraht . . .	792	823	17	15
Eisenguß . . .	4,208	3,252	256	540

				Einfuhr		Ausfuhr	
				1879.	1878.	1879.	1878.
				Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.
Gerste, geröllte				3,192	2,849	15	8
Getreide und Hülsenfrüchte				323,058	240,046	994	1,325
	1879.	1878.					
	Einfuhr.	Einfuhr.					
wovon Weizen	247,956	180,280					
Roggen	6,976	5,000					
Hafer	23,146	20,583					
Gerste	16,536	13,796					
Mais	27,113	19,208					
Bohnen	641	392					
Erbsen	231	170					
Nichtbenannte	459	617					
Glas: Fensterglas, gewöhnliches				1,979	2,114	3	3
Hohlglas, grünes und braunes				1,981	2,366	95	69
Hohlglas, weißes, gemeines				728	876	19	8
Glaswaaren, feine				417	406	15	12
Spiegelgläser und Spiegel				175	234	1	3
Harze, rohe und gereinigte				736	571	17	20

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1879.	1878.	1879.	1878.
	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.
Heu und Stroh	14,899	12,327	1,925	2,350
Holz: Bauholz, rohes	31,532	29,163	—	—
Sägewaare und vorgearbeitetes Nuzholz	53,509	51,698	—	—
Brennholz	75,000	51,350	—	—
Holzkohlen	2,270	1,750	—	—
Holzstoff (Papiermasse)	920	566	835	1,964
Holzwaaren, gemeine	835	945	7,822	2,773
„ bemalte, Möbel etc.	368	429	160	146
Instrumente, musikalische	178	144	258	227
Käse	951	1,108	18,837	18,208
Kaffee	6,520	7,519	47	65
„ Cichorien	2,918	2,879	54	44
Kalk und Gyps	9,764	15,312	4,501	5,222
Kalk, hydraulischer	8,260	11,918	235	148
Kartoffeln	39,005	27,987	2,565	397
Kastanien	888	740	240	395
Kleien	3,927	2,413	2,626	4,680
Krapp	4	168	2	—

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1879.	1878.	1879.	1878.
	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.
Kupferblech und Draht	426	377	2	2
Kurze Waaren (Quincaillerie)	626	818	136	216
Leder, rohes	961	879	585	400
„ gefärbtes	384	335	39	40
Lederwaaren, grobe	34	41	9	4
Lederwaaren, feine	76	83	7	10
„ Schuhwaaren, grobe	217	228	199	133
„ „ feine	539	661	17	39
Lumpen zur Papierfabrikation	1,489	1,038	21	42
Malz	13,661	11,482	79	401
Maschinen und Maschinentheile	3,339	2,962	8,503	6,069
Mehl	25,071	17,671	3,270	2,996
Metalle, rohe, nicht besonders benannte	6	4	104	1
Milch, condensirte	34	31	5,489	5,416
Mineralwasser	1,373	1,332	402	461
Natron, kohlensaures (Sodasalz)	4,922	2,403	57	100
Obst, frisches	4,895	6,143	1,245	2,318
„ gedörrtes	810	312	220	232

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1879.	1878.	1879.	1878.
	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.
Oele, fette	10,025	7,994	289	198
„ Petroleum	17,271	18,591	87	103
Papier: Druk- und Schreibpapier	344	300	1,346	1,244
Lösch- und Pakpapier	709	487	401	693
Pappendekel	296	223	44	35
Tapeten	367	352	11	3
Pferdehaare	137	132	33	36
Reis	5,109	5,133	78	99
Salz (Koch- und Viehsalz)	8,104	13,555	3,598	4,957
Sämereien	6,937	7,352	997	674
Schwefel, roher und gereinigter	1,772	1,301	6	6
Schwefelsäure	839	1,286	119	197
Seegras	1,013	630	2	7
Seidencocons und Seidenabfälle	1,028	573	302	297
Seide, rohe	1,403	1,742	417	464
„ Floretseide	477	89	666	469
Seidenbänder	26	66	1,529	1,603
Seidene Stoffe	114	69	921	820
Seifen	2,136	1,853	121	104

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1879.	1878.	1879.	1878.
	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.
Strohgeflechte	66	47	115	117
Stroh- und Holzhüte	172	160	149	146
Steinkohlen, Torf, Coke	454,398	439,288	3,445	3,333
Südfrüchte	1,278	1,287	22	18
Tabak in Blättern	5,712	4,765	9	22
„ fabrizirter	195	282	104	101
„ Cigarren	198	247	200	153
Talg	750	1,832	181	170
Teigwaaren (Nudeln)	513	489	451	384
Töpferwaaren, feine	1,208	1,198	154	190
„ gemeine	679	733	457	1,170
Uhren und Uhrenbestandtheile	103	96	52	64
Wein in Fässern	93,411	98,048	704	1,030
„ „ Flaschen	508	471	1,141	230
Weinstein	104	44	77	124
Wolle, rohe	1,606	1,640	599	776
Wollengarn, eindrätiges	21	26	289	355
„ mehrdrätiges	162	209	95	59

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1879.	1878.	1879.	1878.
	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.
Wollene Decken und Teppiche	152	82	2	9
Wollentücher, gefärbte	1,945	2,217	164	194
Zink, rohes und Zinkblech	955	1,083	36	4
Zucker und reiner Syrup	17,642	17,020	22	31
„ Melasse, brauner und schwarzer Syrup	679	583	—	—
Zündhölzchen	124	194	181	182
D u r c h f u h r .				
Vieh	Total Stüke		1,310	1,560
Waaren, nach Gewicht taxirte	Total metrische Zentner		177,437	133,122

Bericht des schweizerischen Bundesgerichtes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1878. (Vom 22. März 1879.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.04.1879
Date	
Data	
Seite	129-152
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 299

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.